



II-7765 der Beilager zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefon: 0222/711 72  
 Teletex: 322 15 64 BMGSK  
 DVR: 0649856

GZ 114.140/124-I/D/14/a/92

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

23. NOV. 1992

Parlament  
 1017 Wien

3479 IAB

1992 -11- 23

zu 3509/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Klara Motter, Edith Haller haben am 23. September 1992 unter der Nr. 3509/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bäderhygiene und -sicherheit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die erwähnte Studie ist meinem Ressort nicht bekannt. Laut Auskunft des Experten Univ.-Prof. Dr. Tiefenbrunner vom Hygieneinstitut der Universität Innsbruck ist lediglich eine Dissertation einer Fr. Bettina Kaiser bei Prof. Mohr und Prof. Wassermann in Bremen bekannt, die an zwei Bademeistern Blutuntersuchungen durchgeführt haben soll.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ja; bei Einhaltung der im Bäderhygiengesetz und in der Bäderhygieneverordnung vorgeschriebenen Werte halte ich solche Messungen für überflüssig.

-2-

Zu den Fragen 4 und 5:

Den strengen Regelungen der Giftverordnung (BGBl.Nr. 212/1989) unterliegen derzeit nur Stoffe und Zubereitungen, die gemäß den Einstufungskriterien des Anhangs B der Chemikalienverordnung (BGBl.Nr. 208/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 274/1992) als sehr giftig oder giftig einzustufen sind. Chlorgas ist laut Vorläufige-Giftlisteverordnung, BGBl.Nr. 210/1989, als giftig eingestuft. Sein Erwerb ist daher an die Erlangung einer Giftbezugsbewilligung gebunden. Weitere Produkte zur Desinfektion von Schwimmbädern auf der Basis von Aktiv-Chlor sind z. B. Gemische von Chlor/Chlordioxid, wässrige Lösungen von Hypochloriten oder Chlorisocyanursäurepräparate. Die letztgenannten Produkte sind aber Zubereitungen, die weder giftig noch sehr giftig sind. Es besteht daher nicht die Notwendigkeit, diese Produkte in die Giftverordnung aufzunehmen.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Das BäderhygieneG verpflichtet die Inhaber von Hallenbädern und künstlichen Freibekkenbädern, eine Person mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu betrauen, die die entsprechenden Kenntnisse aufweist (§ 14 Abs. 1). Diese Verpflichtung steht auch unter Strafsanktionen (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1 BäderhygieneG).

Ich gehe davon aus, daß der derzeitige Ausbildungsstand des in Österreich tätigen Badepersonals diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht und ausreicht, um allen die Gesundheit und Sicherheit der Badegäste betreffenden Anforderungen gerecht zu werden.

Im übrigen liegt es auch im Interesse der Bäderbetreiber, für die Inbetriebnahme der aufwendigen technischen Anlagen entsprechend geschultes Personal zu verwenden.

-3-

Zur Ausbildung von Bäderbetreuern werden österreichweit von der Fachgruppe der Bäder in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (allein oder gemeinsam mit dem Berufsförderungsinstitut) Kurse abgehalten. Diese Kurse finden großteils in enger Zusammenarbeit mit Organisationen wie dem Österreichischen Roten Kreuz, Arbeitersamariterbund und Wasserrettung statt.

Chlorgassschulungen werden in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt.

Die in den vom Fachverband der Bäder durchgeföhrten Kursen verwendeten Skripten sind österreichweit einheitlich und umfassen folgende Teilbereiche:

"Sauna-Leitfaden für Saunabetreuer", Hofrat Dipl. Ing. Gernot PFEIL; "Technische Anlagen eines Bades und deren Wartung", Komm. Rat. Ing. Wolfgang KALTENBRUNNER; "Physik und Chemie des Wassers", Dipl. Ing. Hans KUNTE; "Hygiene", Univ. Prof. Dr. Friedrich TIEFENBRUNNER; "Rechts- und Verwaltungsvorschriften," Dr. Wolfgang DÖRFLER; Badewasseraufbereitung-Betriebsführung und Überwachung", Ing. Erich FISCHER.

Die Einschulung an den technischen Anlagen erfolgt vor Ort durch die jeweilige Fachfirma.

Zu Frage 11:

Eine Ausbildung in Erster Hilfe und Rettungsschwimmen ist regelmäßig Voraussetzung für die Teilnahme an Bäderbetreuerkursen. Der Fachverband der Bäder empfiehlt den Bäderbetreibern, bei der Einstellung von Bäderpersonal diese beiden Voraussetzungen zu verlangen.

-4-

Zu Frage 12:

§ 15 Abs. 1 Z 3 des BäderhygieneG enthält zwar eine Ermächtigung, durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, welche Anforderungen die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit gemäß § 14 Abs. 1 betrauten Personen hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben.

Diese Verordnungsermächtigung steht allerdings unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit zum Schutz der Gesundheit der Bade- oder Saunagäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht.

Ich erachte es unter den gegebenen Umständen nicht für erforderlich, in Verhandlungen mit den betroffenen Stellen über die Erlassung einer entsprechenden Verordnung einzutreten.

*Alois Wölker*

**BEILAGE****A n f r a g e :**

1. Ist Ihrem Ressort die bundesdeutsche Studie über den Gehalt an krebserregenden Substanzen im Blut von Bademeistern bekannt?
2. Halten Sie die derzeitigen Überprüfungen der österreichischen Bäder und Saunaanlagen laut Bäderhygiengesetz für ausreichend?
3. Wenn ja: Halten Sie Messungen der Chlor-Folgeprodukte über der Wasserfläche von Schwimmbädern für überflüssig, obwohl die bundesdeutsche Blutuntersuchung auf die Gefahr dieser Folgeprodukte sowohl für das Badepersonal als auch für die Badegäste einen ersten Hinweis liefert ?
4. Werden Sie die Chlorprodukte für Schwimmbäder in die Giftverordnung aufnehmen ?
5. Wenn nein: warum nicht ?
6. Halten Sie den derzeitigen Ausbildungsstand des in Österreich tätigen Badepersonals für ausreichend, um die im Bäderhygiengesetz verankerten Mindestanforderungen zu erfüllen ?
7. Halten Sie den derzeitigen Ausbildungsstand des in Österreich tätigen Badepersonals für ausreichend, um allen, die Gesundheit und Sicherheit der Badegäste betreffenden Anforderungen gerecht zu werden ?
8. Welche Grundkenntnisse der Wasseraufbereitung und deren Anwendung werden derzeit bei Badepersonal österreichweit vorausgesetzt ?
9. Welche Grundkenntnisse über allgemeine Hygiene werden derzeit bei Badepersonal österreichweit vorausgesetzt ?
10. Welche Grundkenntnisse über die in Bädern eingesetzten Chemikalien werden derzeit bei Badepersonal österreichweit vorausgesetzt ?
11. Welche Kenntnisse in Erster Hilfe und Rettungsschwimmen werden derzeit bei Badepersonal österreichweit vorausgesetzt ?
12. Werden Sie im Interesse der Volksgesundheit in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen treten, um ein österreichweit einheitliches Fachwissen samt praktischer Ausbildung als Anstellungsvoraussetzung für Badepersonal zu erreichen ?